

**Ortsübliche Bekanntgabe der Unteren Wasserbehörde Mannheim
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung
des Einzelfalls bei Neuvorhaben gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG**

Im Zuge des Baus eines mehrstöckigen Wohnhauses in der Hafenstraße 27 befindet sich die Aushubsohle etwa auf dem Niveau des Grundwassers bzw. darüber. Zur Trockenhaltung der Baugrube ist seit 09.10.2025 eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Diese wurde bei der Unteren Wasserbehörde Mannheim in einem wasserrechtlichen Verfahren beantragt. Zunächst war ein Betriebszeitraum von 10 Wochen mit einer maximalen Grundwasserentnahme von 130 m³/h und einer Gesamtfördermenge von 74.000 m³ erlaubt. Aufgrund von Verzögerungen in der Bauausführung muss die Wasserhaltung bis 19.05.2026 in Betrieb bleiben. Die maximale Grundwasserentnahme ist auf 160 m³/h zu erhöhen und es wird voraussichtlich eine Gesamtfördermenge von 822.320 m³ entnommen.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, daher wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, welche nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Bereich des Vorhabens und dessen Reichweite sind keine Biotope, Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale vorhanden. Für das beantragte Vorhaben besteht nach Feststellung der Unteren Wasserbehörde keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fachbereich Klima, Natur, Umwelt
- Untere Wasserbehörde -